

Prüfungsordnung für die Prüfung im Rahmen der Fortbildung „Zertifizierter Waldpädagoge“ in Sachsen-Anhalt

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) In der Abschlussprüfung „Zertifikat Waldpädagogik“ sollen die zu prüfenden Teilnehmenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden der Qualifizierung Zertifikat Waldpädagogik beherrschen und in der Praxis umsetzen können.
- (2) Das Niveau der gewünschten Leistung richtet sich nach den gemeinsamen Rahmenregelungen und Mindest-Standards des bundesländerübergreifend von den Forstverwaltungen getragenen Waldpädagogik-Zertifikats (FCK-Beschluss 261 - 27.04.2007) in der Fassung vom 19.10.2021.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Verantwortlich für die Durchführung und Abnahme der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Landeszentrum Wald als Träger der Zertifikatsfortbildung eingesetzt und von dem für Fachaufsicht im Bereich Forsten zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalts bestätigt. Für Nachbesetzungen hat der Prüfungsausschuss ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
 1. Den Vorsitz führt ein verantwortlicher Vertreter des Landeszentrums Wald als Träger der Fortbildung.
 2. Einen berufsqualifizierend für den Bereich „Forst und Ökologie“ ausgebildeten Vertreter.
 3. Einen berufsqualifizierend für den Bereich „Pädagogik und Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgebildeten Vertreter.
 4. Das für den Bereich Forsten zuständige Ministerium kann eine weitere fachlich geeignete stimmberechtigte Person in den Prüfungsausschuss berufen.
Für jedes Mitglied ist ein fachlich geeignetes Ersatzmitglied zu benennen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen des Prüfungsausschuss können auch digital stattfinden und Einzelentscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Abnahme und Bestätigung der Prüfung
- Anerkennung von Vorleistungen

- die Zulassung von Teilnehmenden zum Zertifikatsgang „Zertifikat Waldpädagogik“ in Zweifelsfällen
- Berufung von Fachprüfern in Prüfungsteams
- Zulassung von Prüfungskandidaten zur Prüfung
- Einhaltung der Prüfungsbedingungen
- Festlegung von Bewertungsrichtlinien
- abschließende Anerkennung von Wahlpflichtkursen (D Modul) anderer Träger in Zweifelsfällen
- abschließende Entscheidungen in Widerspruchsfällen zu Entscheidungen der Geschäftsführung

§ 4 Geschäftsführung des Prüfungsausschusses

Die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss nimmt das Landeszentrum Wald wahr. Sie umfasst:

- die Zulassung von Teilnehmenden zum Zertifikatsgang „Zertifikat Waldpädagogik“
- die Anerkennung von Praktikumseinrichtungen und Praktikumsleistungen
- die Anerkennung von Wahlpflichtkursen (D Modul) anderer Träger
- das Versenden von Einladungen und Protokollführung
- die Abstimmung und Bekanntgabe von Prüfungstermin und -ort im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss
- die Vorbereitung von Zulassungsunterlagen der Prüfungsbewerber/-innen für den Prüfungsausschuss
- die Organisation und Sicherstellung des Ablaufs der Prüfung
- die Einladung zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit einer Frist von 10 Tagen. Kann ein Mitglied nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Geschäftsführung anzeigen. Für ein verhindertes Prüfungsausschussmitglied ist jeweils ein Ersatzmitglied einzuladen.
- Durchführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfungsteam

Der Prüfungsausschuss delegiert die Durchführung und Bewertung von Prüfungen an Prüfungsteams. Die Prüfungsteams werden vom Prüfungsausschuss ernannt. Ein Prüfungsteam besteht aus mindestens zwei Fachprüfern, die Sachkompetenz für jeweils einen der Teilbereiche „Forst und Ökologie“ und „Pädagogik und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ besitzen und für Prüfungsabnahmen geschult sind. Der Prüfungsausschuss benennt die Prüferteams. Als Fachprüfer können Mitglied des Prüfungsausschusses oder weitere sachkundige Personen benannt werden.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Mitglieder der Prüfungsteams und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben über die Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfungskandidaten melden sich schriftlich zur Abschlussprüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses an. Dem Antrag sind alle erforderlichen Teilnahmebescheinigungen beizulegen. Für die Prüfungsanmeldung werden Formulare bereitgestellt. Terminwünsche können abgegeben werden.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) An der Abschlussprüfung können Prüfungskandidaten des Zertifikatslehrganges „Zertifikat Waldpädagogik“ teilnehmen, die Kurse für alle Module und das Praktikum im erforderlichen Umfang absolviert haben und dies mit entsprechenden Teilnahmebescheinigungen nachweisen können. Die Fortbildungsveranstaltungen dürfen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung grundsätzlich nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. In zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, nach denen Kurse, die zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung bis 5 Jahre zurückliegen, anerkannt werden.
- (2) Die Prüfungsbewerber und Bewerberinnen werden zur Prüfung zugelassen, sofern alle die schriftlichen Nachweise über Vorleistungen im Umfang der Mindest-Standards des bundesländerübergreifend von den Forstverwaltungen getragenen Waldpädagogik-Zertifikats in der Fassung vom 19.10.2021 erbracht haben:
- Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Grundmodul – forstliche und ökologische Grundlagen“ oder der Nachweis einer forstlichen Ausbildung. Hierzu gehört auch ein forstlicher Fachschulabschluss oder der erfolgreiche Abschluss eines forstlichen Studiums.
 - Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Grundmodul – pädagogische und methodische Grundlagen“ oder der Nachweis einer pädagogischen Ausbildung. Hierzu gehören auch ein pädagogischer Fachschulabschluss oder der erfolgreiche Abschluss eines pädagogischen Studiums.
 - Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Modul A – forstlich-ökologische Kompetenzen und zielgruppenspezifische Methodik“.
 - Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Modul B – pädagogische und methodische Kompetenz“.
 - Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang „Modul C – rechtliche und Organisatorische Kompetenzen in der Waldpädagogik“.
 - Teilnahme an drei anerkannten Lehrgängen zur Vertiefung der waldpädagogischen Kompetenzen in einem Gesamtumfang von jeweils mindestens einem Tag („Modul D – Wahlpflichtkurse“).
 - Erfolgreiche Durchführung eines Praktikums bei einer geeigneten und anerkannten Praktikumseinrichtung von mindestens 40 Stunden mit folgenden Nachweisen:
 - stundenweise tabellarische Aufstellung der Praktikumszeiten mit Bestätigung der Praktikumsstelle.
 - schriftlichen Praktikumsbericht, mit drei Dokumentationen (Planung, Durchführung, Reflexion) von durchgeführten waldpädagogischen Angeboten.
 - Nachweis eines aktuellen Erste-Hilfe-Kurses bzw. Fortbildung betrieblicher Ersthelfer/in, nicht älter als zwei Jahre.

- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gem. 72a SGB VIII., nicht älter als zwei Jahre.

§ 9 Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer waldpädagogischen Veranstaltung mit den Teilen (I) Konzept und Planung; (II) praktische Durchführung einer waldpädagogischen Veranstaltung mit einer Prüfungsgruppe und (III) der Reflexion im Prüfungsgespräch. Die Veranstaltung kann alleine oder von zwei zu prüfenden Personen bearbeitet werden, wobei jeder Prüfungsteilnehmende eigenständig abgegrenzte Teile zu bearbeiten hat.
- (2) Für die Abnahme der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich, Hospitationen von Prüfungsausschussmitgliedern und weiteren Prüfern sind möglich.
- (4) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen des Prüfungsteams, des Prüfungsausschusses oder der Geschäftsführung über ihre Person auszuweisen.

§ 10 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die individuellen Prüfungsorte und Prüfungstermine werden mit den zu Prüfenden mindestens vier Wochen im Vorlauf in geeigneter Weise abgestimmt. Kann keine Termineinigung herbeigeführt werden, legt die Geschäftsstelle einen Prüfungstermin mit einer Vorlaufzeit von acht Wochen fest. Im gegenseitigen Einvernehmen sind auch kurzfristigere Prüfungstermine möglich. Die Prüfungstermine finden wochentags zu den üblichen Arbeitszeiten statt.
- (2) Die Auswahl und Eignung einer geeigneten und unabhängigen Zielgruppe (Prüfungsgruppe) für den praktischen Prüfungsteil erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Beschaffung von ggf. erforderlichen Materialien für die Prüfung liegt im Verantwortungsbereich der zu Prüfenden.

§ 11 Prüfungsteil I: Konzept und Planung

- (1) Im Prüfungsteil I ist eine schriftliche Veranstaltungskonzeption zu einer konkreten waldpädagogischen Veranstaltung zu erstellen. Die Ausarbeitung soll den Umfang von fünf DIN A4 Seiten aufweisen und folgende Inhalte umfassen:
 - Allgemeine Informationen (z.B. Titel, Kontaktdaten, Ort, Datum der Veranstaltung)
 - Einschätzung der Zielgruppe (z.B. Entwicklungsstand, Vorkenntnisse)
 - spezifische pädagogische, inhaltliche und organisatorische Vereinbarungen
 - Veranstaltungsziele (BNE, forstlich/ökologisch, konkrete Lernziele)
 - Erläuterungen zu Aktivitäts-/Methodenwahl (Übersicht über den detaillierten Ablauf für die einzelnen Aktivitäten, Spannungskurve und Einteilung in Phasen)
 - Angaben zum Risikomanagement
 - Quellenangaben
 - Ggf. Arbeitsblätter in der Anlage

- (2) Die zu Prüfenden erhalten mindestens drei Wochen vor der Prüfung die Angaben zur Prüfungsgruppe, Prüfungsort, Thema und örtlichem Bezug um die schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Es stehen zwei Themen zur Auswahl. Das schriftliche Konzept muss fünf Kalendertage vor der praktischen Prüfung bei der Geschäftsführung des Prüfungsausschusses eingegangen sein.
- (3) Eine Abstimmung zwischen den zu Prüfenden und der Prüfungsgruppe sowie den beteiligten pädagogischen Fachkräften zur Themensondierung und Vorbesprechung wird empfohlen. Zu diesem Zwecke werden die Kontaktdaten der an der Prüfung beteiligten Lehrkräfte bzw. Betreuenden in geeigneter Weise den zu Prüfenden bekannt gegeben.
- (4) Bei einer Gruppenprüfung werden die Prüfungskandidaten für das Gesamtkonzept der schriftlichen Ausarbeitung sowie für einen jeweils abgegrenzten Teil der Detailplanung, der in der praktischen Prüfung von Ihnen umgesetzt wird, bewertet.

§12 Prüfungsteil II: Durchführung der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung

- (1) Im Prüfungsteil II ist das im Prüfungsteil I erstellte Konzept in der Praxis umzusetzen. Die zu Prüfenden führen die von ihnen geplante waldpädagogische Veranstaltung oder den abgegrenzten Teilbereich einer gemeinsam geplanten waldpädagogischen Veranstaltung mit der Prüfungsgruppe eigenständig durch. Dieser Prüfungsteil wird vom Prüfungsteam begleitet und soll im Wald stattfinden.
- (2) Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Anforderungen der Prüfungsgruppe und den örtlichen Gegebenheiten. Jede zu prüfende Person führt - auch bei Gruppenprüfungen - eigenständig mindestens 45 Minuten lang abgegrenzte Teile der waldpädagogischen Veranstaltung. In vom Prüfungsteam begründeten organisatorischen Ausnahmen kann die Prüfungsdauer auf 30 Minuten reduziert werden.
- (3) Für die Veranstaltung gelten folgende Richtlinien:
 - Der Wald ist situationsbezogen als Lernort zu nutzen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlagerung an waldferne Orte erfolgen.
 - Die Veranstaltung ist in Phasen zu gliedern (Einstieg, Erarbeitungs-, Vertiefungs- und Schlussphase) und verfolgt eine Spannungskurve.
 - Das Thema ist als roter Faden deutlich erkennbar.
 - Es werden unterschiedliche didaktische Methoden angeboten.
 - Absprachen und Regeln werden mit den Beteiligten getroffen.
 - Das mitzubringende Material ist zu minimieren.
 - Alternativen sind vorzuhalten.

§13 Prüfungsteil III: Reflexion und Diskussion

- (1) In der Reflexion und Diskussion erfolgt ein Prüfungsgespräch zur durchgeführten Veranstaltung. Die zu Prüfenden nehmen zum Ablauf der von ihnen durchgeführten

praktischen Prüfungsveranstaltung Stellung, reflektieren und bewerten die Veranstaltung. Mit Bezug auf die durchgeführte Führung und das eingereichte Konzept werden in einem Prüfungsgespräch methodische und forstfachliche Kompetenzen sowie Aspekte der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung überprüft.

(2) Der Prüfungsteil III dauert je Prüfungskandidat mindestens 30 Minuten.

§ 14 Leistungsbewertung

- (1) Jeder Prüfungsteil wird von den Fachprüfern des Prüfungsteams selbstständig und getrennt voneinander bewertet. Das Prüfungsteam stellt anschließend einvernehmlich das Ergebnis der Prüfung mit einer gemeinsamen Bewertung fest. Es teilt den zu Prüfenden am Ende des Prüfungstages das Ergebnis mit. Sollte kein Einvernehmen im Prüfungsteam erzielt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des beteiligten Prüfungsteam und Sichtung der Unterlagen.
- (2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist wie folgt zu bewerten:
- „*Mit besonderem Erfolg bestanden*“. Die Bewertung soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen voll bzw. in besonderem Maße entsprechen.
 - „*Mit Erfolg bestanden*“. Die Bewertung soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen im Allgemeinen den Anforderungen entsprechen bzw. Mängel aufweisen, aber im Ganzen der Anforderungen noch entsprechen.
 - „*Nicht bestanden*“. Die Bewertung soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, da über die Grundkenntnisse hinaus erkennbare Mängel deutlich in Erscheinung getreten sind.
- (3) Das Prüfungsteam protokolliert den Verlauf und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen für jeden/ jede Prüfungskandidat/-in in einer Bewertungsniederschrift. Die Niederschrift wird durch die Fachprüfer abgezeichnet und dem Prüfungsausschuss zur Feststellung des Ergebnisses der Prüfung überreicht. Der Prüfungsausschuss bestätigt schriftlich die Prüfungsergebnisse.

§ 15 Prüfungszertifikat

- (1) Nach dem Bestehen der Prüfung wird dem/ der Prüfungskandidat/-in ein Zertifikat ausgestellt. Die Übergabe des Zertifikats erfolgt nach Möglichkeit in Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit allen Zertifikatsempfängern eines Kurses.
- Das Zertifikat enthält:
- die Bezeichnung „Waldpädagogik-Zertifikat“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - das Gesamtergebnis der Prüfung,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (2) Sofern das Zertifikat nicht zeitnah ausgereicht werden kann, stellt die Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss bei Bedarf ein Prüfungszeugnis aus.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird spätestens zum Prüfungsturnus des nachfolgenden Kurses ermöglicht.

§ 17 Rücktritt/Nichtteilnahme/Täuschung

Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der Durchführung der Prüfung das Prüfungsteam, für den Gesamtverlauf der Prüfung die Prüfungskommission. Im Krankheitsfalle ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsteilnehmende das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen versuchen, liegt eine Täuschungshandlung vor. Der Sachverhalt wird vom Prüfungsteam festgestellt und protokolliert. Das Prüferteam kann die Prüfung bis zur Klärung der genauen Umstände fortsetzen lassen. Die endgültige Entscheidung über die Täuschungshandlung liegt beim Prüfungsausschuss. Eine festgestellte Täuschung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann in leichteren Fällen eines Täuschungsversuches die Wiederholung einzelner Teile der Prüfung in Erwägung ziehen.
- (3) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, kann von der weiteren Teilnahme der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsteam. Über die weiteren Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung kann gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Betriebsleitung des Landeszentrums Wald eingegangen sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme des Widerspruchs.
- (2) Die Prüfungsunterlagen werden von der Geschäftsführung drei Jahre aufbewahrt.
- (3) Die vorliegende Prüfungsordnung findet in Sachsen-Anhalt Anwendung. Sie tritt mit Unterzeichnung durch das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Direktor in Kraft.

10.02.2022



T. Rommel (md.W.d.G.b)

Betriebsleiter Landeszentrum Wald